

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	287/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Neufassung der Richtlinien zum Kulturpreis der Stadt Rüsselsheim am Main

M-Nr.: 11/18

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises der Stadt Rüsselsheim am Main so angepasst werden müssen, dass sie die Verfahrensweise in der Situation eines nicht genehmigten Haushaltes transparent abbilden.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises (siehe Anlage).

Begründung

A. Beschlusshistorie

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2016, DS-Nr. 11/16-21

B. Ziel

Der Kulturpreis wird für herausragende Leistungen und bedeutende Initiativen im Kultur-bereich verliehen und ist mit 2500 € dotiert. Der Preis wird an Einzelpersonen oder Vereinigungen vergeben, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Rüsselsheim haben oder deren Leistungen sich auf die Stadt Rüsselsheim beziehen.

C. Problem

Die Vergabe des Kulturpreises ist als freiwillige Leistung der Stadt an einen verabschiedeten und genehmigten Haushalt gebunden.

D. Lösung

Die Richtlinien werden neu gefasst und stellen klar, dass die Vergabe eines Kulturpreises aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben entfallen kann. Ebenso wie beim Förderstipendium, so wird auch für die Vergabe des Kulturpreises der 15. August als Frist zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

Wesentliche Eckpunkte sind:

1. Bewerbungsschluss ist der 15. August des laufenden Jahres.
2. Mit dem Verfahren zur Vergabe des Kulturpreises wird erst begonnen, wenn ein genehmigter Haushalt vorliegt.
3. In einem Jahr ohne Haushalt entfällt die Vergabe eines Kulturpreises.
4. Die Jury wird paritätisch aus Vertreter*innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und Fachjuror*innen besetzt.
5. Der Jury gehört ein*e Vertreter*in der Kultursteuerung in beratender Funktion an.
6. Die Neufassung der Richtlinien tritt am 22.02.2018 in Kraft.

E. Sonstiges

Im Zuge der Neufassung der Richtlinien wird in die Richtlinien mit aufgenommen, dass ein*e Vertreter*in der Kultursteuerung der Stadt Rüsselsheim am Main der Jury mit beratender Stimme angehört. Ein Kulturamt gibt es bei der Stadt Rüsselsheim am Main nicht mehr. Die Kultursteuerung kommt hinsichtlich ihrer Aufgaben dem in der alten Fassung der Richtlinien erwähnten Kulturamt am nächsten.

Die Sparte der darstellenden Kunst wird aufgenommen, da somit ein breiteres Feld abgedeckt ist.

Anlagen

- Neufassung der Richtlinien zum Kulturpreis der Stadt Rüsselsheim am Main
- Synopse zur Neufassung der Richtlinien zum Kulturpreis der Stadt Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 16.01.2018

Udo Bausch
Oberbürgermeister